

steuern + recht aktuell



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 41, 15. Oktober 2026

Inhalt

Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur Einführung der Zuckergetränkesteuer	2
Aktuelle Rechtsprechung	4
Rechtsprechung im Blog	5
Zurechnung der Vorbesitzzeit nach Aufspaltung einer Gesellschaft für Zwecke des § 6a GrEStG	5
EuG zum Gutgläubensschutz bei der Differenzbesteuerung	7
Business Meldungen	9
Service	10
Terminplaner	10
Veranstaltungen	10
Noch Fragen?	10
Redaktion	10
Datenschutz	11

Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur Einführung der Zuckergetränkesteuer

Das Bundeskabinett hat am 14. Oktober 2026 den Gesetzentwurf für eine Zuckergetränkesteuer beschlossen, welcher die Gesundheitsrisiken durch übermäßigen Zuckerkonsum mindern und die Beiträge der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) stabilisieren soll. Die Steuer soll ab dem 1. Juli 2027 erhoben werden.

Details der Zuckergetränkesteuer

Die Steuer wird auf Getränke mit einem Zuckergehalt von mindestens 5 g pro 100 ml erhoben. Es gilt ein zweistufiger Steuertarif:

- 0,26 Euro pro Liter für Getränke mit 5 bis unter 8 g Zucker/100 ml
- 0,32 Euro pro Liter für Getränke mit 8 g oder mehr Zucker/100 ml

Betroffen sind insbesondere Limonaden (z. B. Cola, Orangenlimonade, gesüßte Fruchtschorlen), Eistees, Energydrinks, Fruchtnektare sowie zuckerhaltige Sirupe und Konzentrate, die sowohl an Gastronomen als auch an Verbraucher geliefert werden.

Ausnahmen von der Steuer

Nicht erfasst werden alkoholhaltige Getränke, alkoholfreier Wein und Bier, Milchprodukte und pflanzliche Milchalternativen (Hafer-, Reisdinks), reine Frucht- und Gemüsesäfte sowie Produkte mit Süßungsmitteln anstelle von Zucker. Auch kleine Hersteller mit einer Produktionsmenge bis 70.000 Litern jährlich sowie Betriebe bis zu 1 Million Litern (vorbehaltlich EU-Kommissionsgenehmigung) sind von der Steuer befreit.



Gesetzlicher Hintergrund

Der Gesetzentwurf basiert auf Empfehlungen der Finanzkommission Gesundheit und unterstützt damit Forderungen von Gesundheits-, Wissenschafts- und Verbraucherschutzverbänden. Er ist Teil des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes, das am 10. Juli 2026 im Deutschen Bundestag verabschiedet wurde.

Fundstelle

BMF online, [Meldung](#) vom 14. Oktober 2026.



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 15. Oktober 2026

Keine widerstreitende Steuerfestsetzung nach § 174 Abs. 1 Satz 1 AO bei Festsetzung von Schenkungsteuer für eine verdeckte Gewinnausschüttung und Grunderwerbsteuer

Urteil vom 29. Juli 2026,

II R 11/24

Zum Urteil.

Eine widerstreitende Steuerfestsetzung nach § 174 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung in Bezug auf die Grunderwerbsteuer und Schenkungsteuer liegt nicht vor, wenn ein Grundstück von einer GmbH zu einem über dem Wert des Grundstücks liegenden Kaufpreis erworben wird und Schenkungsteuer für eine freigebige Zuwendung aufgrund einer verdeckten Gewinnausschüttung und Grunderwerbsteuer in voller Höhe der Gegenleistung für den Grundstückserwerb festgesetzt werden.



Rechtsprechung im Blog

Zurechnung der Vorbesitzzeit nach Aufspaltung einer Gesellschaft für Zwecke des § 6a GrEStG

Nach einer Aufspaltung nach dem Umwandlungsgesetz ist für Zwecke der Steuervergünstigung des § 6a des Grunderwerbsteuergesetzes eine über fünf Jahre bestehende Beteiligung der aufgespaltenen Gesellschaft an einer abhängigen Gesellschaft der übernehmenden Gesellschaft als partieller Gesamtrechtsnachfolgerin zuzurechnen, wenn die Beteiligung an der abhängigen Gesellschaft Gegenstand des Aufspaltungs- und Übernahmevertrags war. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Eine KG war seit 1993 alleinige Gesellschafterin einer GmbH (F-GmbH), die Grundstücke hielt. Die beiden Kommanditisten gründeten im Jahr 2010 jeweils als Alleingesellschafter die Klägerin und eine weitere GmbH und brachten zunächst ihre jeweils hälftigen Kommanditanteile in die beiden Gesellschaften ein. Dieser Vorgang löste unstreitig gemäß § 1 Abs. 2a GrEStG Grunderwerbsteuer aus. Ebenfalls im Jahr 2010 wurde ein Spaltungs- und Übernahmevertrag geschlossen, nach dem das Vermögen der KG dahingehend aufgeteilt wurde, dass ein Teilbetrieb, der die Beteiligung an der Grundstücks-GmbH umfasste, an die Klägerin und ein weiterer Teilbetrieb an die andere Kommanditistin übertragen wurden. Im Jahr 2013 wurde die Grundstücks-GmbH auf die Klägerin verschmolzen.

Das Finanzamt lehnte die von der Klägerin für den Verschmelzungsvorgang beantragte Steuerbefreiung nach § 6a GrEStG unter Hinweis auf die nicht eingehaltene Vorbehaltensfrist von fünf Jahren ab. Demgegenüber vertrat die Klägerin die Auffassung, dass ihr die Vorbesitzzeit der KG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zuzurechnen sei.

Die Klage vor dem Finanzgericht Münster hatte Erfolg (siehe unseren [**Blogbeitrag**](#)).



Entscheidung des BFH

Der BFH bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz und wies die Revision als unbegründet zurück.

Das FG hat zu Recht erkannt, dass die Voraussetzungen der Steuervergünstigung nach § 6a GrEStG bei der durch die Verschmelzung der grundbesitzenden F-GmbH auf die Klägerin bewirkten Übertragung der Grundstücke und des Erbbaurechts erfüllt sind.

Die in § 6a Satz 4 GrEStG genannten Fristen müssen nur insoweit eingehalten werden, als sie aufgrund eines begünstigten Umwandlungsvorgangs auch eingehalten werden können. Bei Umwandlungsvorgängen zwischen einer abhängigen Gesellschaft und einem herrschenden Unternehmen muss in Fällen der Verschmelzung nur die Vorbehaltensfrist und in Fällen der Abspaltung oder Ausgliederung zur Neugründung nur die Nachbehaltensfrist eingehalten werden (grundlegend BFH-Urteil vom 21.08.2019 - II R 21/19 (II R 56/15), BStBl II 2020, 344, Rz 27; vgl. auch BFH-Beschluss vom 03.05.2023 - II B 27/22, BFH/NV 2024, 920, Rz 9; Kugelmüller-Pugh in Viskorf, Grunderwerbsteuergesetz, 21. Aufl., § 6a Rz 111, m.w.N.). Ausgehend von diesen Grundsätzen hat das FG zutreffend erkannt, dass für die Verschmelzung der F-GmbH auf die Klägerin die Steuer nach § 6a Satz 1 GrEStG nicht zu erheben ist.

Die Nichteinhaltung der Nachbehaltensfrist des § 6a Satz 4 GrEStG steht dem nicht entgegen. Sie braucht nach den vorstehenden Grundsätzen nicht eingehalten zu werden, weil sie aufgrund des Erlöschens der F-GmbH in Folge deren Verschmelzung auf die Klägerin umwandlungsbedingt nicht eingehalten werden konnte. Ebenfalls zutreffend hat das FG entschieden, dass die fünfjährige Vorbehaltensfrist des § 6a Satz 4 GrEStG gewahrt wurde. Die Klägerin selbst war zwar erst aufgrund der Aufspaltung der KG durch Vertrag vom 20.08.2010, also etwa drei Jahre vor der hier steuerbaren Verschmelzung am 28.06.2013 mit Eintragung ins Handelsregister, zu 100 % an der F-GmbH beteiligt. Ihr ist jedoch aufgrund der Aufspaltung als partieller Gesamtrechtsnachfolgerin der KG nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG, § 45 AO für Zwecke der Steuervergünstigung des § 6a GrEStG die bereits seit 1993 bestehende 100%ige Beteiligung der KG an der F-GmbH zuzurechnen, so dass die fünfjährige Vorbehaltensfrist des § 6a GrEStG gewahrt ist.



Der partielle Gesamtrechtsnachfolger tritt nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG in dem im Aufspaltungsvertrag bestimmten Umfang vollständig in die Rechte und Pflichten des nach Wirksamwerden der Aufspaltung erloschenen Rechtsvorgängers ein. Das schließt die Vorbesitzzeiten ein, in denen der aufgespaltene Rechtsträger als herrschendes Unternehmen an einer abhängigen Gesellschaft beteiligt war.

Daher ist nach einer Aufspaltung nach dem Umwandlungsgesetz für Zwecke der Steuervergünstigung des § 6a des Grunderwerbsteuergesetzes eine über fünf Jahre bestehende Beteiligung der aufgespaltenen Gesellschaft an einer abhängigen Gesellschaft der übernehmenden Gesellschaft als partieller Gesamtrechtsnachfolgerin zuzurechnen, wenn die Beteiligung an der abhängigen Gesellschaft Gegenstand des Aufspaltungs- und Übernahmevertrags war.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 29. Juli 2026 (**II R 5/23**), veröffentlicht am 8. Oktober 2026.

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie [hier](#).

EuG zum Gutglaubensschutz bei der Differenzbesteuerung

Der Bundesfinanzhof hatte dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob es unionsrechtlich zulässig ist, den guten Glauben des Steuerpflichtigen nicht bereits im Steuerfestsetzungsverfahren, sondern - so die behördliche Handhabung im Vorlagefall - erst in einem späteren, gesonderten Billigkeitsverfahren zu schützen. Das Gericht der EU (EuG), dem das Verfahren übertragen wurde, hat sich heute geäußert und entschieden, dass die betreffende EU-Regelung in der Tat der deutschen Praxis entgegensteht.

Vorlagegründe des BFH

Der BFH hält es für möglich, dass dem Steuerpflichtigen zum Schutz seines guten Glaubens kein weiteres Verfahren (Billigkeitsverfahren) zugemutet werden darf, weil ihm ein weiteres Verfahren "hinsichtlich seiner Länge, Komplexität und der damit verbundenen Kosten unverhältnismäßige Schwierigkeiten" bereitet. Als besonders kritisch sieht der BFH die erhebliche Verlängerung der



Gesamtverfahrensdauer sowie das doppelte Kostenrisiko an, das ein Steuerpflichtiger eingehen muss, wenn er zunächst ein Klageverfahren gegen die Steuerfestsetzung und - zeitlich daran anschließend - ein Klageverfahren gegen eine ablehnende Billigkeitsentscheidung anstrengen muss. Details zum Vorlagebeschluss des BFH in unserem **Blogbeitrag vom 1. August 2025**.

Entscheidung des EuG

Art. 314 der Mehrwertsteuerrichtlinie im Licht des Effektivitätsgrundsatzes steht einer nationalen Praxis entgegen, bei welcher der gute Glaube des Wiederverkäufers nicht im Steuerfestsetzungsverfahren berücksichtigt, sondern nur im Rahmen eines gesonderten Billigkeitsverfahrens geprüft und durch separaten Verwaltungsakt entschieden wird.

Kurz gesagt sehen die Europarichter durch die in Rede stehende deutsche Praxis das Recht des Steuerpflichtigen auf Anwendung der Differenzbesteuerung in erheblichem Maße beeinträchtigt, unter anderem aus den nachfolgenden Gründen.

Zunächst geht das Gericht – aufgrund der Angaben des BFH - davon aus, dass es der Steuerbehörde erlaubt ist, Steuerfestsetzungsverfahren und Billigkeitsverfahren zu verbinden. Somit **entscheide die Behörde nicht kraft nationalen Rechts, sondern aufgrund einer bloßen Praxis** häufig zunächst nur über die Steuerfestsetzung und dann durch separaten Bescheid über Billigkeitsfragen.

Zum erhöhten Kostenaufwand: Aufgrund der Selbständigkeit des Steuerfestsetzungsverfahrens gegenüber dem Billigkeitsverfahren weisen die Gerichte die im erstgenannten Verfahren erhobenen Klagen, wenn der gute Glaube geprüft und nachgewiesen worden wäre, grundsätzlich ab. Dem Steuerpflichtigen können somit die mit diesem Steuerfestsetzungsverfahren verbundenen Kosten, die nach den Angaben des vorlegenden Gerichts mitunter beträchtlich sein können, endgültig zur Last fallen. Der BFH muss nun prüfen, ob diese Verfahrensmodalitäten dem Steuerpflichtigen unverhältnismäßige Kosten verursachen und zur Folge haben können, dass er angesichts der Kosten, die eine Klage im Verhältnis zur Höhe der bestrittenen Schuld mit sich bringen würde, davon abgeschreckt wird, den Rechtsweg zu beschreiten.

Zur Dauer des betreffenden Verfahrens: Dies könne, so der EuG, um mehrere Jahre verlängert werden, was dazu führen kann, dass es bei der Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes in Bezug auf die Ausübung des dem Steuerpflichtigen



nach der Mehrwertsteuerrichtlinie zustehenden Rechts auf Anwendung der Differenzbesteuerung zu einer erheblichen Verzögerung kommt.

Abschließend bemerkt das EuG, dass dieses Ergebnis nicht durch das Vorbringen der deutschen Regierung entkräftet wird, wonach sich aus dem Urteil vom 19. September 2000, *Schmeink & Cofreth und Strobel* (C-454/98), ergebe, dass es mit dem Unionsrecht vereinbar sei, den guten Glauben des Steuerpflichtigen im Rahmen des Billigkeitsverfahrens zu prüfen. Dort habe sich der EuGH nämlich gerade **nicht zum Umfang etwaiger Verfahrensnachteile geäußert**, die sich aus den Merkmalen eines solchen späteren Verfahrens ergeben.

Fundstelle

Gericht der Europäischen Union, Urteil vom 14. Oktober 2026 in der Rechtssache **T-569/25** *X-GmbH*.

Business Meldungen

Mehr dazu

[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

Legal Shorts: Scheinselbstständigkeit im Fokus des Sozialversicherungsrechts

Teil 2: Wie die Deutsche Rentenversicherung den Status prüft, was eine Nachforderung kostet und warum der 30. Juni 2027 für Unternehmen mit Freelancer-Pools ein echter Stichtag ist.

Mehr dazu

[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

Erbschaftsteuer 2026: Erste Eindrücke aus der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht hat am 13. Oktober 2026 mündlich verhandelt, ob die erbschaftsteuerliche Besserstellung von Unternehmensvermögen gegenüber Privatvermögen mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Ein Urteil gibt es noch nicht, wohl aber aufschlussreiche Signale.

Mehr dazu

[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

Abrechnungsfalle Dienstwagen: Warum Arbeitgeber den Firmenwagen jetzt unter Umständen doppelt bezahlen müssen.

Ein aktuelles Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG vom 25.03.2026 – Az. 5 AZR 38/25) verschärft die Haftungsrisiken bei der Dienstwagenüberlassung.



Service



Terminplaner

Webcast – EMEA Tax Talk – Special Edition: Brazil Tax Reform

19. Oktober 2026

Wir freuen uns auf Sie!

[Zum Seminar](#)



Veranstaltungen

PwC Veranstaltungssuche

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

[Veranstaltungssuche](#)



Noch Fragen?

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

[E-Mail senden](#)

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

